

verfügte Gütertrennung ausgewiesen. Diese bezieht sich auf das ganze Vermögen beider Ehegatten und verschafft der Ehefrau die freie Verfügung über ihr Gut (Art. 241 und 242 ZGB). Die Ansicht, die Gütertrennung werde zwischen den Ehegatten erst mit der vollzogenen Auseinandersetzung über die güterrechtlichen Ansprüche wirksam, findet im Gesetze keinen Halt. Der frühere Güterstand ist mit der rechtskräftigen gerichtlichen Verfügung aufgehoben, mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Anbringung des Begehrens zurück (Art. 186 Abs. 2 ZGB). Freilich bleibt die Auseinandersetzung vorbehalten, wobei der eine Ehegatte Vermögensleistungen des andern beanspruchen mag. Hinsichtlich des vom einen und vom andern eingebrachten Vermögens, soweit es noch in natura vorhanden ist, greift jedoch Art. 189 Abs. 1 ZGB Platz. Danach fällt solches Vermögen an den Ehegatten zurück, der es eingebracht hat. Bei Vermögen der Frau, das ohnehin in ihrem Eigentum verblieben ist, wie die hier in Frage stehenden Liegenschaften (Art. 195 Abs. 1 ZGB), tritt nicht einmal eine Handänderung ein. Ihr Eigentum bleibt weiterbestehen, und die Gütertrennung hat nun eben zur Folge, dass die Verwaltungs-, Nutzungs- und Verfügungsrechte des Ehemannes wegfallen. Es verschlägt nichts, dass dieser allenfalls bei der Liquidation des ehelichen Vermögens Leistungen der Frau verlangt. Er mag dafür die ihm als allfälligem Gläubiger zu Gebote stehenden Rechtsbehelfe benutzen und gegebenenfalls zur Wahrung seiner Rechte eine Vormerkung am Grundbuch nach ZGB 959 ff. erwirken. Die Rechtsstellung, die ihm unter dem frühern Güterstande zukam, kann er nicht mehr beanspruchen. Der frühere Güterstand ist durch die rechtskräftig ausgesprochene Gütertrennung ersetzt. Im vorliegenden Falle stand ihm also weder ein Verfügungsrecht gemäss Art. 202 ZGB noch ein davon abzuleitendes Einspruchsrecht zu.

Entgegen der Auffassung der Vorinstanz folgt nichts Gegenteiliges aus Art. 189 Abs. 3 ZGB, wonach der Ehe-

mann der Ehefrau auf Verlangen Sicherheit zu leisten hat, wenn er während der Auseinandersetzung Frauengut in seiner Verfügungsgewalt behält. Daraus ergibt sich keineswegs, dass seine Rechtsstellung gemäss dem frühern Güterstande fortbestehe. Vielmehr ist mit der Ausübung solcher Gewalt auch die Pflicht zur Abrechnung auf den Beginn der Gütertrennung zurück verbunden. Dabei mögen je nach den Umständen Beiträge der Ehefrau an die ehelichen Lasten nach Gütertrennungsrecht (Art. 246 ZGB) in Rechnung gestellt werden. Das Nutzungsrecht des Ehemannes, das ihm nach Art. 201 ZGB unter der Güterverbindung zugestanden hatte, ist aber mit dem Eintritt der Gütertrennung dahingefallen. Und was die Verfügungsgewalt als solche betrifft, so kann sie über Liegenschaften der Frau seit Eintritt der Gütertrennung nicht mehr in der Weise ausgeübt werden, dass die Befugnis der Frau zu selbständiger grundbuchlicher Verfügung ausgeschaltet wäre. Hinreichende Voraussetzung dieser Befugnis ist, neben dem Eigentumseintrag, der nachgewiesene Eintritt der Gütertrennung.

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Die Beschwerde wird gutgeheissen, der angefochtene Entscheid aufgehoben und der Einspruch des Ehemannes abgewiesen.

### III. POST, TELEGRAPH UND TELEPHON POSTES, TÉLÉGRAPHES ET TÉLÉPHONES

8. Urteil vom 2. Februar 1939 i. S. Graubünden, Kleiner Rat gegen eidg. Post- und Eisenbahndepartement.

*Posttaxen :* Für Sendungen, die die Aufstellung von Forstwirtschaftsplänen nach Massgabe der Graubündner Forstordnung betreffen, besteht kein Anspruch auf Portofreiheit.

*Taxes postales* : Les envois relatifs à l'établissement des plans d'exploitation forestière prévus par la loi grisonne ne peuvent avoir lieu en franchise de port.

*Tasse postali* : Gli invii relativi all'allestimento dei piani di coltura e di utilizzazione dei boschi, di cui ai § 28 e 29 del regolamento forestale grigionese del 1 marzo 1905, non godono della franchigia di porto.

A. — Nach §§ 28 und 29 der graub. Forstordnung vom 1. März 1905 sind für alle Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen Wirtschaftspläne einzuführen, die dazu bestimmt sind, die Bewirtschaftung der Waldungen nach dem Gesichtspunkt nachhaltigen Ertrages sicherzustellen. Die Pläne unterliegen der Genehmigung des Kleinen Rates.

Die Kosten der Erstellung und der periodischen Revision der Wirtschaftspläne werden zum Teil vom Kanton, zum Teil vom Waldbesitzer getragen. Der Kanton übernimmt die Kosten der Arbeiten, die von seinen Organen (Forsteinrichtungsbureau, Kreisförster und kantonalen Hilfskräften) ausgeführt werden, die Kosten der Verifikation und einer Kopie des Wirtschaftsplanes, die Waldbesitzer im wesentlichen die Kosten gewisser ihnen auferlegter Vorarbeiten, die Entschädigung besonderer Hilfskräfte (Protokollführer und Gehilfen) und eine Kanzleigebühr für die Genehmigung des Wirtschaftsplanes. Ihnen wird sodann vom Forstinspektorat Rechnung gestellt für Abnützung und Ersatz vom Kanton zur Verfügung gestellter Instrumente und Geräte, für das Bureauaterial für den Originalwirtschaftsplan, sowie für eine Kopie desselben und des Taxationshauptbuches, ferner für einen Beitrag an die oben erwähnten kantonalen Kosten der Ausarbeitung des Wirtschaftsplanes (nur bei Revisionen) (kantonale Instruktion für die Erstellung der Wirtschaftspläne über die öffentlichen Waldungen vom 18. Februar 1938, § 10).

B. — Die Generaldirektion der eidgenössischen Post- und Telegraphenverwaltung hat die Postsendungen betreffend die Aufstellung der Forstwirtschaftspläne als taxpflichtig

erklärt. Das Post- und Eisenbahndepartement hat den Entscheid bestätigt.

C. — Der Kleine Rat des Kantons Graubünden erhebt die Verwaltungsgerichtsbeschwerde mit dem Antrag auf Aufhebung des angefochtenen Entscheides. Es wird geltend gemacht, der Entscheid gehe darüber hinweg, dass die Erstellung von Forstwirtschaftsplänen im Bundesrecht begründet sei. Es handle sich um Korrespondenzen, bei denen das öffentliche Interesse dominiere, weshalb die Portofreiheit nach Art. 39 PVG gewährt werden müsse. Die Schreib- und Kontrollgebühren, die nach der kantonalen Instruktion über die Forsteinrichtung erhoben werden, seien ganz unwesentlich gegenüber den Aufwendungen, die dem Kanton aus der Forstaufsicht erwachsen. Sie seien kein Entgelt für die Leistungen der Behörde, weshalb ein Vergleich mit behördlichen Handlungen, bei denen die Gebühren die Kosten decken oder übersteigen, unzulässig sei.

Das Bundesgericht hat die Beschwerde abgewiesen  
*in Erwägung* :

1. — Streitig ist die Frage, ob die Sendungen, welche die von den kantonalen Forstorganen auszuarbeitenden Wirtschaftspläne betreffen, portofrei sind. In Betracht kommen die Art. 38 b und c, 39 und 40 des Postverkehrsgesetzes (PVG) und die Art. 126 und 127 der Postordnung (PO).

2. — Die Aufstellung forstlicher Wirtschaftspläne gemäss §§ 28 und 29 der graub. Forstordnung ist schon ein Postulat des eidg. Rechts (eidg. ForstG Art. 18 f., VV I Art. 9 ff., GS 19 S. 495, 510). Es handelt sich um einen Akt der Forstoberaufsicht, die zunächst den Zweck hat, den Waldbestand zu erhalten und zu mehren, um das Land gegen die Verheerungen durch die Wasserläufe zu schützen (BURCKHARDT, BV zu Art. 24, S. 170). Zu diesem Behufe wird die rationelle Nutzung der Wälder geregelt und beaufsichtigt, also in einem eminent öffentlichen

Interesse. Wenn aber auch die Wirtschaftspläne primär diesem öffentlichen Interesse dienen, so liegen sie daneben doch auch im Interesse der Waldeigentümer selber. Die Verfügungsbeschränkungen, die ihnen zur Erhaltung der Wälder und ihres wirtschaftlichen Werts auferlegt werden, gereichen ihnen auf die Dauer zu ihrem wohlverstandenen Vorteil, auf den daher der Wirtschaftsplan in seinen Modalitäten ebenfalls bedacht ist.

Aus jenem Interesse der Waldeigentümer erklärt es sich, dass diese im Kanton Graubünden an die Kosten der Wirtschaftspläne beizutragen haben u. a. durch eine Kanzleigebühr bei der Genehmigung des Plans. Ein Teil der Kosten wird aber durch den Kanton aufgebracht (Forstinstruktion 1938 § 10).

3. — Was nun die Anwendung der Bestimmungen betreffend die Portofreiheit anlangt, so fragt es sich, ob die Sendungen betreffend die Wirtschaftspläne amtlichen Charakter haben im Sinne von Art. 38 b und c PVG. Nach Art. 39 sind amtlich nur solche Sendungen, die im Interesse des Gemeinwesens gemacht werden. Da die fraglichen Sendungen nach dem in Erw. 2 Gesagten im Interesse des Gemeinwesens und auch in demjenigen der Waldeigentümer stattfinden, gibt Art. 39 hier keine eindeutige Antwort. Art. 10 l. c. erscheint nicht als anwendbar. Die Forstaufsicht gehört nicht zu den dort genannten Unternehmungen oder Anstalten des Gemeinwesens, die wirtschaftlichen oder Erwerbszwecken dienen oder ihre Leistungen gegen Entgelt gewähren. Damit sind doch wohl Betätigungen im wirtschaftlichen Leben gemeint, wie das auch die in Art. 127 PO genannten Beispiele zeigen. Wenn dort auch von Forst- und Domänen-Verwaltung die Rede ist, so hat man damit die Verwaltung der dem Gemeinwesen selber gehörenden Wälder im Auge, inbezug auf die es eine ähnliche Stellung hat wie der private Waldbesitzer, nicht aber eine rein administrative Funktion, wie es die Forstoberaufsicht ist.

§ 126 PO erläutert die Art. 38 und 39 des Gesetzes. Danach gelten nicht als amtliche Sachen :

a) Sendungen betreffend Angelegenheiten, bei denen die Behörden und Amtsstellen Rechnung stellen oder Gebühren berechnen ;

b) Sendungen, die auf Veranlassung von Privaten und in ihrem Interesse gemacht werden.

Der letztere Fall trifft hier nicht zu, da die Wirtschaftspläne zwar unter Mitwirkung der Waldeigentümer, aber doch nicht auf ihre Veranlassung, sondern durch die Forstorgane von Amteswegen aufgestellt werden.

Dagegen scheint der unter a) genannte Tatbestand hier vorzuliegen : Das Forstinspektorat stellt Rechnung und der Kleine Rat berechnet eine Gebühr anlässlich der Genehmigung des Wirtschaftsplans. Freilich umfasst die Rechnung nicht alle durch den Wirtschaftsplan dem Kanton erwachsenden Kosten, sondern nur einen Teil derselben, was sich eben daraus erklärt, dass der Plan zugleich dem allgemeinen Wohl und dem Interesse des Waldeigentümers dient. Deshalb zeigt sich hier wiederum die Unsicherheit, von der schon inbezug auf Art. 39 des Gesetzes die Rede war. Folgende Überlegung spricht indessen für die Auslegung des Departements.

Die Portofreiheit rechtfertigt sich im amtlichen Verkehr nur, wo das Porto das Gemeinwesen belasten würde und nicht den privaten Interessenten. Sie ist daher missbräuchlich überall da, wo die Behörde die Kosten von Amtshandlungen, zu denen richtigerweise auch das Porto gehört, dem Einzelnen auferlegt. Wird in Anbetracht des geteilten Interesses nur ein Teil der Kosten der Amtshandlung berechnet, so fragt es sich, ob es angemessen sei, dass das Porto mitberechnet werde. Wenn Ja, ist das Interesse des Gemeinwesens nicht stark genug, um die Sendung als amtlich im Sinne des Art. 39 des Gesetzes erscheinen zu lassen. Diese Auslegung der genannten Bestimmung und damit auch des Art. 126 PO entspricht dem Wesen und Zweck der Einrichtung der Portofreiheit und ihrer Natur als Ausnahmeregel.

Bei den vorliegenden Wirtschaftsplänen nun kann der Kanton dem Waldeigentümer die Porti verrechnen, und

es ist auch richtig, dass er es tue. Denn es handelt sich um Kosten, die den direkten Verkehr zwischen Amtsstelle und Interessenten betreffen und die daher zu demjenigen Teil der Spesen gehören, die der letztere zu tragen hat gleich den übrigen Auslagen, die das Forstinspektorat (nach § 10, lit. b, d und e der Instruktion) den Waldbesitzern berechnet (die Genehmigungsgebühr kann entsprechend ange- setzt werden, oder es wäre, wenn die Auflage nach § 10 der Instruktion nicht möglich sein sollte, diese entspre- chend zu ändern).

4. — Die Wirtschaftspläne werden für die Staats-, Ge- meinde- und Korporationswaldungen aufgestellt. Die Waldeigentümer, die den Forstorganen gegenüberstehen, sind also nicht private Interessenten, sondern der Staat selber oder öffentliche Verbände. Allein in dieser Bezie- hung hat man es beim Staat oder den Gemeinden nicht mit Oberaufsicht, sondern mit Forstverwaltung zu tun, das heisst mit einer wirtschaftlichen Betätigung im Sinne von Art. 40 PVG, die von der Portofreiheit ausgeschlossen ist. Deshalb kann hier auch die besondere Person des Waldeigentümers keinen Einfluss auf die Frage der Porto- freiheit ausüben.

Nach dem Gesagten ist der Anspruch des Kantons auf Portofreiheit für die Sendungen betreffend die forstlichen Wirtschaftspläne zu verneinen.

## C. STRAFRECHT — DROIT PÉNAL

### I. SCHUTZ DER SICHERHEIT DER EIDGENOSSENSCHAFT

#### MESURES TENDANT A GARANTIR LA SÛRETÉ DE LA CONFÉDÉRATION

##### 9. Urteil des Kassationshofes vom 6. März 1939 i. S. Kämpfer gegen Zürich, Staatsanwaltschaft.

Bundesbeschluss betreffend den Schutz der *Sicherheit der Eidge- nossenschaft*, vom 21. Juni 1935.

Unter Art. 1 Abs. 1 fallen alle Handlungen, die sich ihrer Natur nach als Amtstätigkeit darstellen. Dazu gehören Untersu- chungshandlungen zu steuer-, devisen- und strafrechtlichen Zwecken.

Vorsätzlich handelt, wer erkennen muss, dass er für die staatlichen Zwecke eines fremden Staates auf schweizerischem Gebiet Untersuchungshandlungen vorzunehmen hat, die staatlichen Organen vorbehalten sind.

Die Einwilligung allfällig durch die verbotene Handlung ver- letzter Privater ist nicht Strafausschliessungsgrund.

Dem Täter durch die fremde Behörde übergebene Aktenstücke, die als Grundlage einer Untersuchung dienen sollen, sind ein- zuziehen (Art. 71 BStrP).

Arrêté fédéral tendant à garantir la *sûreté de la Confédération*, du 21 juin 1935.

Tombent sous le coup de l'art. 1 al. 1 tous les actes qui, par leur nature, sont du ressort des pouvoirs publics : ainsi les mesures d'enquête dans les affaires pénales, fiscales ou ressortissant au droit des devises.

Agit intentionnellement celui qui doit savoir qu'il est chargé de procéder sur territoire suisse et pour les fins publiques d'un Etat étranger à des actes d'enquête ressortissant aux pouvoirs publics.

L'infraction est punissable même si la personne privée qu'elle a pu léser y a consenti.

Les pièces que l'autorité étrangère a remises au délinquant pour servir de base à une enquête seront confisquées (art. 71 PPF).

Decreto federale per garantire la *sicurezza della Confederazione*, del 21 giugno 1935.